

GEMEINDE HALBLECH

LANDKREIS OSTALLGÄU



Ansprechpartner

Wasserwart Franz Grieser

Tel. 08368/1630

Handy 0175/2273756

email: franz.grieser@freenet.de

Satzungsfragen: Frau Kaltenbrunner

Tel. 08368/91222-14

Fax 08368/91222-29

Auftrag zum Einbau von Nebenzählern

Für den Betrieb einer Regenwasser-/Eigengewinnungsanlage

(zur korrekten Ermittlung der Abwassermenge gemäß § 10 Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Für das Objekt:

Angebots-/Rechnungsempfänger:

Straße, Hausnummer

Name

Flurstück Nr.

Straße, Hausnummer

☐ Gemarkung Buching

☐ Gemarkung Trauchgau

PLZ, Ort

Gewünschter Termin für den Einbau

Telefon/Telefax/e-mail

Ich/wir beauftragen die Gemeinde Halblech mit dem Einbau der erforderlichen Nebenzähler für die Regenwasser-/Eigengewinnungsanlage zur Ermittlung der zusätzlich eingeleiteten Abwassermengen über WC/Waschmaschine.

Die Nachfolgenden Regelungen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n ich/wir zu:

► **Einbaukosten:** Wasserwart Franz Grieser erstellt für mich/uns eine Kostenschätzung über den Einbau der Nebenzähler.

► **Rechnungslegung:** Nach Ausführung der Arbeiten erhalte/n ich/wir eine Rechnung nach dem tatsächlichen Aufwand. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage.

► **Nebenzählermiete:**

- Grundsätzlich ist ein geeichter, verplombter Nebenzähler der Gemeinde Halblech einzubauen.
- Die jährliche Zählermiete für Nebenzähler beträgt 9,50 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 7%). Die Zählermiete wird zusammen mit der Jahresabrechnung abgerechnet. Sie wird dort separat ausgewiesen.
- Der turnusgemäße Austausch der Nebenzähler (alle 6 Jahre) und evtl. Wartungsarbeiten werden vom gemeindlichen Wasserwart durchgeführt. Hierfür entstehen für den Verbraucher keine zusätzlichen Kosten.

Schuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer nach §13 b UStG: Bei Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmen in der Baubranche schuldet nicht der ausführende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Umsatzschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde zum 01.04.2004 auf Bauleistungen ausgedehnt (§13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG). Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist die Erweiterung der Umsatzschuldnerschaft des Leistungsempfängers nun auch auf die hier beauftragte und durch uns als Versorgungsunternehmen zu erbringende Bauleistung abzuwenden (Schreiben des BMF vom 05.02.2014, veröffentlicht am 14.02.2014). Dadurch sind wir verpflichtet, Ihnen gegenüber nach dem Nettoverfahren abzurechnen, sofern Sie selbst als Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG anzusehen sind.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Auftrages benötigen wir daher Auskunft darüber, ob Sie Bauleistender im Sinne der vorgenannten Normen sind.

Ich bin/wir sind: ☐ Bauleistender ☐ kein Bauleistender im Sinne des § b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG.

Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Interner Bearbeitungsvermerk:

Kopie weitergeleitet an Verbrauchsabrechnung

Datum

Unterschrift